Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 128 (2002)

Heft: 46: Aussenräume

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angesichts von Erdbebenrisiken vorzusorgen. Der von der zuständigen Nationalratskommission ausgearbeitete Entwurf schlägt deshalb einen neuen Verfassungsartikel 74a vor: «Die Gesetzgebung über den Schutz vor Naturgefahren ist Aufgabe des Bundes.»

Die Erdbebengefährdung in der Schweiz wird als mässig bis mittel eingestuft. Erhöhte Gefährdung besteht im Wallis, der Region Basel, der Zentralschweiz, im Engadin und im St. Galler Rheintal. Bei Annahme des Artikels kann ein Bundesgesetz über die Erdbebenvorsorge ausgearbeitet werden. Es dürfte den Kantonen vorschreiben, ihr Baurecht so auszugestalten, dass Neubauten nur noch erdbebensicher erstellt und öffentliche Gebäude nachgerüstet werden.

Bund soll lediglich koordinieren

Diese Absicht stösst bei den Kantonen in der Vernehmlassung jedoch auf Ablehnung. So führt der Kanton St. Gallen «grundsätzliche föderalistische Überlegungen» ins Feld. Der Bund müsse sich auf die Gesamtkoordination beschränken. Diese Aufgabe könne er bereits heute im Rahmen der gültigen Gesetzgebung übernehmen. Die konkrete Umsetzung müsse Sache der Kantone bleiben, findet auch der Thurgauer Regierungsrat. Die Kantone hätten bewiesen, dass sie fähig seien, effiziente Vorkehrungen zum Schutz vor Naturgewalten zu treffen.

Für die Bereiche Hochwasser, Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag bestünden bereits heute ausreichende Rechtsgrundlagen, schreibt die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz winkt ebenfalls ab. Einem Verfassungsartikel mag sie nur zustimmen, falls dieser die Kompetenzen des Bundes auf strategische Aufgaben beschränkt. Auch eine mögliche Versicherungspflicht auf Bundesebene stösst auf Ablehnung. Diese Aufgabe könne von den kantonalen Gebäudeversicherungen oder privaten Versicherern übernommen werden, schreibt etwa der Schwyzer Regierungsrat.

Auch Parteien mehrheitlich kritisch

Unterstützt werden die Kantone von der SVP, der CVP und den Liberalen. Die SVP schreibt, eine föderalistische Lösung sei dem zentralistischen Ansatz vorzuziehen, weil die Erdbebengefahr regional verschieden sei. Die CVP betont, der Bund dürfe nur im übergeordneten Sinn die Führung übernehmen. Die Liberalen lehnen eine Kompetenzzuweisung an den Bund gar rundweg ab.

Die FDP hält den allgemein formulierten Verfassungsartikel dagegen für angemessen. Sie kritisiert aber, dass lediglich der Erdbebenschutz durch ein Bundesgesetz geregelt werden soll.

Naturgefahren machten nicht an Kantonsgrenzen Halt, schreibt die SP in ihrer Antwort. Aus diesem Grund müsse die Federführung beim Schutz vor Naturgefahren beim Bund liegen. Denselben Standpunkt vertritt der Schweizerische Versicherungsverband. Es sei richtig, wenn der Bund Richtlinien erlasse, um den Erdbebenschutz zu verbessern.

Ebenso spricht sich der Schweizer Geologen-Verband dafür aus, dass der Bund die Führung im Erdbebenschutz übernimmt. Angesichts des Nachholbedarfs unterstützt auch der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) eine stärkere Rolle des Bundes

Korrigenda

Im Artikel von Christine Neff «Berglandschaft anders planen und gestalten» (tec21, Nr. 44/02) haben sich zwei Fehler eingeschlichen: Das Bild von Bosco/Gurin (S. 7) ist spiegelverkehrt. Und der Schuldenberg der Schweizer Seilbahnen beläuft sich nicht auf zwei Milliarden Franken.

